

Satzung des Vereins „Kindergarten Bingum e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Kindergarten Bingum e.V".
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. VR 110263 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Leer-Bingum.
Der Verein wurde am 01.09.1979 unter dem Namen Kinderspielkreis Bingum errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Erziehung.
- § 2 Nr. 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Kindertagesstätte nach den Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzgesetzes. Darüber hinaus wird der Vereinszweck erfüllt durch die Beratung der Eltern, durch Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial und durch die regelmäßige Informations- und Meinungsaustausch mit Organisationen gleicher und ähnlicher Zielrichtung. Es finden regelmäßige Informations- und Diskussionsveranstaltungen statt.
- § 2 Nr. 3 Die Erziehung ist nicht parteipolitisch oder konfessionsgebunden.
- § 2 Nr. 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 5 Der Verein stellt für diese Zwecke sein Vermögen zu Verfügung, das
- a. aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Leistungen der Mitglieder,
 - b. aus Spenden,
 - c. aus öffentlichen Fördermitteln besteht.
- § 2 Nr. 6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Mitglieder werden in aktive Mitglieder (Personen die ein Kind in der Kindertagesstätte des Vereins betreuen lassen) und passive Mitglieder (Personen die kein Kind in der Kindertagesstätte des Vereins betreuen lassen sowie juristische Personen) unterteilt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Mitgliedschaft kann schriftlich zum Ende des nächstfolgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag stellt kein Entgelt für eine spezielle Gegenleistung des Vereins dar und wird nicht auf die Gebühren für die Unterbringung von Kindern in der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte angerechnet.

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren für die Kinderbetreuung richtet sich nach der entsprechenden aktuellen Gebührenordnung der Stadt Leer.

Jedes aktive Mitglied hat 5 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunden hat das aktive Mitglied einen Geldbetrag in die Vereinskasse zu entrichten, über die Höhe des Stundensatzes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Weiter wird von den aktiven Mitgliedern Unterstützung bei Kindergartenveranstaltungen erwartet.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) 2 Beisitzern,

In den Vorstand gewählt werden können:

- a) aktive Mitglieder
- b) Ehepartner, Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften, Lebensgefährten der aktiven Mitglieder.
- c) passive Mitglieder

Voraussetzung zur Wahl einer Person unter b) ist, dass diese Person mindestens ein Kind in der Kindertagesstätte des Vereins betreuen lässt und dafür die Erziehungsberechtigung besitzt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a. die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
- b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
- c. die Geschäftsführung des Vereins und der Kindertagesstätte wahrzunehmen und für eine ordnungsgemäße Vermögens- und Kassenverwaltung sowie Rechnungsführung Sorge zu tragen,
- d. Personalmanagement für die Kindertagesstätte,
- e. Aufnahme von neuen Mitgliedern.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder über Messenger Dienste gefasst werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Jedes aktive Mitglied kann seine Stimme auf seinen Partner übertragen, wenn dieser für die vom Verein betreuten Kinder erziehungsberechtigt ist. Hierzu muss eine schriftliche Vollmacht vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Die Richtlinien der Arbeit des Vereins zur Kenntnis zu nehmen und ggf. weitere zu bestimmen,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) über die Rechnungslegung zu beschließen, den Vorstand zu entlasten und eine Wahl zweier Kassenprüfer vorzunehmen,
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

- g) über Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) bedarf es immer einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 50% der Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese ist bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder

beschussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei erneuter Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet eine dritte Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es immer einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 dieser Satzung entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev. luth. Kirchengemeinde Bingum die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Vereinsregistereintragung in Kraft

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.03.2017 verabschiedet.